

§ 14 PatV-EG Rechtshilfeersuchen

PatV-EG - Patentverträge-Einführungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Das Österreichische Patentamt hat die Rechtshilfeersuchen des Europäischen Patentamtes (Art. 131 Abs. 2 EPÜ) entgegenzunehmen. Die Rechtshilfeersuchen sind von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglied der Rechtsabteilung unter Beiziehung des für das betreffende technische Gebiet zuständigen fachtechnischen Mitgliedes zu erledigen.
2. (2) Das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, ist anzuwenden.

In Kraft seit 01.06.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at